

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Desloes fodert Verweisung an die hierüber niedergelegte Commission.

Gapant folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

G r a u b ü n d t e n .

Proklamation vom 16. Ventose, des 7 Jahrs der einen und untheilbaren Republik. Massena, Oberbefehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien, an die Bündtner.

B ü n d t n e r !

Die Feinde eurer Unabhängigkeit hatten eine fremde Macht herbeigerufen, um ihre Tyrannei zu erhalten.

Freunde eurer Freiheit fodern ihrerseits die Unterstützung der fränkischen Republik auf.

Die Armee, welche ich die Ehre habe zu commandieren, erscheint nun, eure Wünsche zu begünstigen.

Ihr einziger Zwet ist, euch an euch selbst zurück zu geben; von dem Augenblick an, wo der Wienerhof eure Unabhängigkeit respektiren wird, wo er erklären wird, daß er keine Truppen mehr in euer Land senden will, soll auch die fränkische Armee euer Gebiet räumen.

Während ihres Aufenthalts bei euch, sollen die persönlichen Freiheit, Eigenthum, politische und religiöse Meinungen unverletzt geachtet werden.

Und ihr fränkische Soldaten, berufen dem Bündtnervolke die Freiheit wieder zu geben, ihr kennet die Absichten eurer Regierung und eures Generals. Achtet ein Volk, welches durch euch frei wird, so daß eure Aufführung es lehre, es überzeuge, daß strenge Disciplin und Ehrfurcht vor Rechten und Eigenthum der Völker, wesentlich der fränkischen Armee zukommen.

Unterzeichnet: Massena.

Die geflüchteten Bündtner Patrioten in Helvetien an die fränkischen Soldaten in Bündten.

B ü r g e r !

Verfolgt für die Freiheit und für die heiligen Grundsätze, für die eure Fahnen siegreich über Meere und Gebürge flogen, sahen wir weinend auf unser Vaterland. Ach, wir waren zu schwach, um Robatiens Thaler zu erretten! — Aber ihr kamet, ihr sahet unser leidendes Vaterland, ihr sieget!

Heerliches Heer, Vortrab jener heiligen Schaar, welche Europa einst Befreierin der Völker nennen wird, nimm unsern Dank, unsre Freudenthränen! — Wir sind frei, frei durch dich!

Franken! Europa sieht auf euch, die Tyrannen erblassen, indem sie eure Thaten hören; die Völker

jauchzen, und die Verzweiflung flieht aus dem Kerker der Sklaven!

Franken, unüberwindliche Helden der Freiheit! Ewig sey euch und euerm Vaterlande unsre Dankbarkeit geweiht, unsre Weiber sollen den Säuglingen zuerst den Namen der Franken sammeln lehren, und wenn wir unsern Kindern das heilige Gesetz der Pflichten entwickeln, sey eine der ersten die unsterbliche Erkenntlichkeit gegen Bündtens Befreier!

Und ihr, o ihr Helden, die ihr in jenen schrecklichen Tagen das Opfer eures Muthes wurdet — Helden, gefallen für die Freiheit unsers Volkes; Helden, gefallen im Namen der Menschheit, im Namen ihrer ewigen Rechte, unsre Thräne stürzt auf euer Grab. Euer Name vererbe sich von Enkeln zu Enkeln in unsern Gebürgen. Und wandeln einst nach Jahrhunderten unsre Nachkommen vorüber an euern Ruhestätten, so mögen sie, so werden sie mit stiller Nührung dahin zeigen, und rufen: „Dort ruhen unsre Befreier! Dort die, welche unsern Vätern das verfluchte Joch der Oligarchie entrissen!“

Und wankt einst unsre Freiheit, so wollen wir zu euern Grabern, zu euern Schlachtfeldern eilen, und über euerm Staube knien und zum Himmel schwören: Wir wollen frei seyn wie sie, oder sterben wie sie!

Und ihr, Führer der Helden, du Lieblingskind des Siegs, Massena, du unerschrockner Lorge, und du o Demont, den wir mit Stolz Mitbruder nennen — empfanget auch ihr unsern Dank im Namen des erlöseten Bündtens und der Nachwelt! — Die Geschichte hat eure unvergessliche Namen in das Buch der Unsterblichen — die Bewunderung hat sie in das Herz aller Völker gegraben!

Es lebe die Freiheit!

Es lebe die grosse Nation und deren weltbefreiende Heere!

Im Namen der geflüchteten Bündtner Patrioten.

J. B. Escherner, (von Chur.)

Allois Jost, (von Zizers.)

Sim. Rascher, (von Chur.)

Jakob

J. B.

Martin

Simeon

Bawier, (von Chur.)

Florian Fischer, (von Chur.)

Ambrosius Planta, (von Malans.)

Heinrich Schoffe, (von Reichenau.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Dreizehnte Sitzung, 12. März.

Präsident: Dohs

Schoffe liest eine Adresse vor, welche im Namen der geflüchteten Patrioten Bündtens, von ihm

abgefaßt, die dankbaren Empfindungen derselben gegen die fränkische Armee ausdrückt, die durch ihren Sieg über die Oestreicher jene Unglücklichen wieder in ihre Heimath zurückführt (wir haben sie bereits geliefert. S. 781.)

Die litterarisch-ökonomische Gesellschaft in Schwyz kündigt unter dem Vorsitz des B. Alons Reding ihre Bildung und den Wunsch an, sich näher an die Luzerner Societat anzuschließen. Auf Zschokkes Antrag, der zum Lob des Bürgers Reding spricht, und es sehr zweckmässig findet, daß sich diese Gesellschaft den Landbau, das dringendste und unentbehrlichste Bedürfnis ihres Kantons, vorzüglich will angelegen seyn lassen — wird der Gesellschaft entsprechend geantwortet werden.

Ueber einen Antrag Bogels, seine Saalinspektorstelle niederzulegen, geht man, da er ihn selbst zurücknimmt, zur Tagesordnung.

Betsch dankt schriftlich für seine Aufnahme in die Gesellschaft, und übersendet eine Abhandlung über die Nothwendigkeit der Abschaffung der Gemeindweiden und die Mittel dieselbe am besten zu bewerkstelligen: sie wird an eine aus den Hrn. Weber, Kellstab und Anderwerth bestehende Commission gewiesen.

Huber übergibt ein für den in der letzten Sitzung erwähnten Mahler Egger von Gossau sehr günstiges Zeugniß, welches an die Commission gewiesen, der auch der unter den Zuhörern befindliche Br. Brunschwyler ähnliche vortheilhafte Nachrichten den B. Egger betreffend, mittheilen wird.

Huber theilt die Nachricht vom Tode des verdienstvollen Professors Lichtenberg in Göttingen, und die dem verstorbenen ruhmvolle Anekdote mit — daß der eigentliche Grund warum er sein eigenes Handbuch der Naturlehre nie erscheinen ließ, darinn lag, weil er bei jeder von ihm besorgten neuen Auflage der Erlebensphysik, immer das ganze Honorar der Witwe Erxleben überließ.

Auf Zschokkes Antrag wählt die Gesellschaft zum Symbol für ihr Siegel, die 3 schwörenden Eidgenossen im Grütli.

Zschokke trägt darauf an, die noch immer über einen passenden und gleichen Namen verlegenen litterarischen Gesellschaften, sollen sich helvetische Gesellschaften nennen; wir erneuern dadurch gleichsam jene vortreffliche Gesellschaft vor der Revolution, die gewiß viel beitrug, den Gemeingeist in Helvetien — der Gegenwirkung des Föderalismus zum Troß auszubreiten. Usteri findet, der Name helvetische Gesellschaft sey vor der Revolution eben so bezeichnend und passend gewesen, als er nun seit der Revolution unbezeichnend und daher unschicklich seyn würde. Man geht über den Antrag zur Tagesordnung.

Weber stattet den Bericht ab, über die patrio-

tische Cassé zur Aufmunterung und Belohnung des Verdienstes um das Vaterland bei den 18,000 Mann Hülfsstruppen, und zeigt, wie nothwendig und edel es sey, durch alle Anstrengungen, die Vorurtheile und gegen die Bestimmung dieser 18,000 Mann ausgesprengten Lügen zu vernichten, damit Helvetiens Nationalehre in Errichtung jenes vertragsmässigen Hülfs corps gerettet werde. Er versprach sich besonders vom Patriotismus der Bewohner des Hauptorts unsrer Republik, ein Beispiel der Vorurtheillosigkeit und vaterlandischer Aufopferungen, welches ähnlichen Sinn in andern Gegenden Helvetiens erwecken würde. Der Bericht wurde mit vielem Beifall angehört und bekräftigt. In der nächsten Sitzung soll der Anfang mit öffentlicher Anzeige der eingesandten Opfer fürs Vaterland gemacht werden.

Eine vom Minister Stapfer eingesandte auf Befehl des Nationalinstituts in Paris gedruckte Schrift: Rapport sur les moyens de sauver les personnes renfermées dans les maisons incendiées wird an die schon über Erfindungen der Feuerlöschungskunst niedergesezte Commission gewiesen.

Usteri liest den 2ten Theil seiner Abhandlung über die Pockenauströtung vor, dessen wesentlichen Inhalt wir hier folgen lassen.

Ich theile das, was wie ich glaube, von heute an — in unsrer Republik zur Pockenauströtung oder ihrer Vorbereitung geschehen kann, und geschehen soll — in 3 Rubriken; die erste umfaßt, was die Aerzte unter sich thun sollen.

Die zweite, was in Rücksicht auf Belehrung und Unterricht der verschiedenen Klassen des Volks;

Und die dritte, was in Rücksicht auf Polizei von Seite der Regierung geschehen soll.

Unsere litterarische Gesellschaft wird ihren unmittelbaren Wirkungskreis in der 2ten, einen mittelbaren in der ersten und 3ten Rubrik finden.

Ich spreche von jeder besonders. 1. Die Aerzte unter sich.

Noch sin die Medizinalanstalten der helvetischen Republik nicht organisirt; ein medicinisches Centralcollegium, welches alle Theile derselben unter gemeinsamer Aufsicht hatte, und der natürlichste Vereinigungspunkt aller ärztlichen Bemühungen wäre, fehlt uns noch — indessen gewährt das Ministerium des Innern — welches in dieser Rücksicht sehr glücklich besetzt ist — einseitigen den nothwendigen Vereinigungspunkt. Es wäre also wichtig, daß der Minister des Innern — durch die unter seiner Aufsicht stehenden Sanitätscommissionen der Kantone, viertel oder halbjährliche Berichte über den Pockenzustand aller Theile der Republik sammeln ließe.

Es müßten zu dem End eigens eingerichte und gedruckte Tabellen durch die Sanitätscommissionen an alle Aerzte und Wundärzte — und auf dem Lande wo diese mangeln, an die Pfarrer ausgetheilt, und diese

verpflichtet werden, das nicht sehr mühsame Geschäft der Ausfüllung dieser Tabellen vorzunehmen. — In diesen Tabellen wären nicht bloß für die Zahl der Kranken, Genesenen und Todten Rubriken anzulegen, sondern auch für mehrere andere wissenschaftliche Gegenstände, als Impfung, wann solche am Ort bekannt ist — herrschende Vorurtheile in Rücksicht der Pocken — Ansteckung derselben, woher kam sie, welchen Weg nahm sie im Ort, u. s. w.

Zweitens würde ich vorschlagen, auf die nämliche Weise und durch den nämlichen Weg — von allen Ärzten und Wundärzten Helvetiens Gutachten über die Pockenausrottung einzuziehen — Zu diesem Ende wäre es aber nothwendig, in einer kleinen eigens für Ärzte aufgesetzten Schrift, die Grundsätze, worauf die Pockenausrottung beruht, und das was in der Sache theils schon geschehen, theils vorgeschlagen ist, bündig auseinander zu setzen, und allen Ärzten dieselbe mitzutheilen — weil man nicht annehmen darf, daß alle schon mit der Angelegenheit hinlänglich bekannt sind. — Wenn auch nur das Iote der einlaufenden Gutachten irgend einen eignen, neuen Gedanken, Wink, Bemerkung oder Vorschlag enthält — so wird die Ausbeute des Ganzen sehr reich seyn.

Die einkommenden Tabellen sowohl als die Gutachten würde der Minister des Innern alsdann, einer aus sachkundigen Männern bestehenden Commission zur Bearbeitung übergeben, und wir können diese in der Benutzung dieser wichtigen Materialien nun nicht weiter begleiten.

Eine einzige Bemerkung füge ich hinzu: ich wünsche, dieses Comité möge sich dann in einen thätigen Briefwechsel, mit der von Prof. Junker errichteten — und in ihm ihren Mittelpunkt habenden Pockenausrottenden Gesellschaft deutscher Ärzte setzen, und beide mögen ihre Arbeiten gegenseitig austauschen.

Die 2te Rubrik meiner Vorschläge bezieht sich auf Volksbelehrung über die Pockenangelegenheit. — Man gewinne die öffentliche Meinung — man gewinne so viel möglich alle Classen des Volks für die Sache — und sie wird Kinderspiel werden. Ein allgemeines Wollen der Nation würde alle Bemühungen der Regierung überflüssig, alle Polizeianstalten unnöthig machen. Einen solchen allgemeinen Willen hier zu verlangen, wäre freylich Unsin. — Aber je mehr er sich dem Allgemeinen nähert — je größer die Zahl derer ist, die von der Güte der Sache überzeugt sind, desto leichter wird das Geschäft werden.

Die Volksbelehrung kann durch schriftlichen oder mündlichen Unterricht geschehen. Der schriftliche wird auch hier nach den verschiedenen Classen des Volks modificirt, oder es werden auch für diesen Unterrichtsgegenstand die verschiedenen Organe die zur Volksbelehrung dienen, müssen benutzt werden. — Ich schlage also vor, daß die Unternehmer und Verfasser aller verschiedenen Volksblätter, vom Schweizerbothen anzu-

fangen, sich der Pockenangelegenheit annehmen mögen; — Daß unsere Gesellschaft für einen Gesundheitscalendarius und für einen Gesundheitskalender sorgen möchte, in denen neben viel anderen wichtigen Dingen, unsere Pocken ja nicht vergessen werden müßten. — Ich schlage ferner die Fertigstellung einer Noth- und Hülftafel für Pockenland — nach dem Muster der Struvischen und Junkerschen vor — die unter anderm in allen Schulen der Republik angeschlagen würde; ich schlage endlich eine für die kultivirteren Classen der Nation berechnete raisonnirende kleine Schrift vor.

Und ich wünsche daß zu Erzielung aller dieser Schriften, zur Auffindung noch allfällig anderer Belehungsarten — und zu Vorberathung der Verbreitungsart derselben, von der Societät eine Commission niedergesetzt werden möchte.

Ich komme nun noch auf meine 3te Rubrik — die eigentlichen Polizeianstalten.

Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß diese nur allmählig angeordnet — und gleichsam Schritt für Schritt mit der fortschreitenden Aufklärung über die Sache — und der mehr und mehr gewonnenen öffentlichen Meinung für dieselbe, vervollkommenet werden dürfen.

Die ersten wie die letzten dieser Polizeianstalten sollen alle dahin zielen, die Ansteckung zu verhüten; Sie werden also für einmal damit anfangen — die offenbarsten — leicht vermeidlichen Gelegenheiten zur Ansteckung abzuwenden. Das Herumziehen des Bettelgesindels mit pockenkranken Kindern — eine bisher in unserm Vaterland vorhandene gewesene schreckliche Quelle von Pockenvergiftung — muß aufs strengste verhütet — jedes andere Austragen der Pocken Kinder ausser die Häuser, auf Strassen, in Kaufläden — das Aussetzen der Pockenleichen zur Schau, müssen ernstlich untersagt; ein Warnungszeichen vor der Thür des durch Pocken vergifteten, z. B. ein Zettel mit den Worten: hier Pockenvergiftung, muß befohlen werden. — Ich übergehe eine Menge anderer ähnlicher Ansteckungsarten — die eben so leicht zu vermeiden sind, die aber mehr durch Belehrung als durch Polizeibefehle beseitigt werden müssen. Z. B. Alles unnöthige Zusammenkommen mit Pockenkranken von Seite anderer Kinder, der Geschwister, des Vaters der vielleicht ein Geschäftsmann ist, anderer Angehörigen oder wohl gar Fremder — das Wegschicken oder verkaufen solcher Sachen die noch mit Pockengift beschmutzt sind, — die Ueberfüllung der Pockenzimmer mit entbehrlichen Sachen, auch Hunde und Katzen in denselben — Mangel an nöthigen Reinigungsmitteln in selbigen oder Vernachlässigung von Personen die daraus sich entfernen.

Die Polizei verordnet ferner, die Anzeige eines jeden Pockenkranken an einen Arzt oder in Ermanglung eines solchen, an den Seelsorger des Orts; — Bedingung, die zu Handhabung der eben vorgeschlagenen Maßregeln durchaus nothwendig ist.

Die Polizei verbietet unvorsichtige Impfungen. — Wer impfen will, dem liege unnachlässlich die Pflicht ob — und er sey verantwortlich dafür, daß durch seine Impfung das Gift nicht verbreitet werde. — Das Impfen sey also an jedem Ort zur Zeit wo die Pocken nicht herrschen, verboten, ausser für solche die entweder in eigens gewählten abgesonderten Impforten — oder in nach und nach einzurichtenden öffentlichen gemeinschaftlichen Impfhäusern — sich allen dazu eigens bekannt zu machenden Vorsichtsmaaßregeln unterwerfen.

In solchen öffentlichen Impforten — kann nun auch die in meiner letzten Vorlesung beschriebne Ausrottungsimpfung begünstigt und zu dem Ende Kinder un- vermögender Eltern unentgeltlich besorgt und gepflegt werden.

So wie nun jedermann vertrauter und bekannter mit der Sache wird — werden alle Polizeianstalten strenger — ausgedehnter — die gemeinschaftlichen Impf- orte werden nun Pockenhäuser, in welche alle Pocken- kranke gebracht und entweder von öffentlichen Pocken- wärtern oder von der eignen Mütter oder Wärterin unter der Bedingung des Bleibens im Pockenhaus bis zur Genesung des Kindes — gepflegt werden — bis nach und nach diese Pockenhäuser eben so verlassen und leer werden — wie die Pest- und Ausfahnhäuser es längst sind.

Auf Schokkes Antrag ersucht die Gesellschaft den Bürger Usseri um den Druck beider Vorlesungen. Bürger Nahn verlangt über den gleichen Gegenstand das Wort in der künftigen Sitzung.

Bitte an Deutschland.

Wir sind auf eine kleine in der Schweiz gedruckte Schrift

Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde wie sie für Deutschland taugen möchte. Im 7. Jahr der Mutter republik, 8. S. III.

anmerklich gemacht worden, und können nicht umhin das deutsche Publikum zu erfuchen, zur Ehre Helvetiens dieses Geschenk einer helvetischen Presse nicht für jenes eines helvetischen Bürgers zu halten — obgleich es freilich sehr unbedenklich seyn möchte, eine solche Gabe aus einer Tochterrepublik zu empfangen.

Wes Geistes Kind der Verfasser sey und wie logisch es in seinem Kopf aussehen möge, werden folgende Proben darthun können:

Art. 1. "Jedem hat das Naturgesetz das Recht gegeben, das zu besitzen und zu genießen, was keinem andern gehört. Daher genießt jeder die Freiheit,

welche dem gleichen Genussrechte des andern nicht zuwider ist."

Art. 4. "Die menschliche Natur hat demnach der Gesellschaft die Oberherrschaft ertheilt, von welcher sie weder einen Theil abtreten noch sich von jemandem abneuern lassen darf, ohne einen Hochverrath an der menschlichen Natur zu begehen und den Grund der Menschenrechte zu zernichten."

Art. 53. "Die Todesstrafe können die Gesetzräthe nur in jenen Zeiten erlauben, wo die gewöhnlichen Strafen, die Mörder, Räuber, Mordbrenner und Feinde der Verfassung nicht mehr schrecken."

In der Mitte zwischen den Bestimmungen über Schifffahrt und Fischerei und jener über Gemeingüter, findet sich folgender Artikel:

Art. 18. "Die Freiheit der Meinungen ist unantastbar, so weit sie sich mit der Ruhe, Ordnung, dem Wohl des Staats, den Menschen- und Gesellschaftsrechten und Grundartikeln der Verfassung vertragen."

Der Verf. thut sich in der Vorrede nicht wenig darauf zu gut, daß bei seiner Verfassung kein 18. Fructidor zu fürchten sey. Wie er diese Gefahr abwendet, kann man aus nachstehendem ersehen.

Art. 67. "Die Gesetzräthe setzen auf die Einladung des Staatsraths diejenigen ab, welche das Volk in den (Ur-) oder Wahlversammlungen gewählt hat, wofür die Einladung, Nachlässigkeit, Trägheit, Untauglichkeit, Ungehorsam, Untreue, zweifelhafte Anhänglichkeit an die Verfassung oder Ungefeßlichkeit der Wahl erweist."

Daß des Verfassers Genie alles umfaßt und für die gewöhnlichsten wie für die außerordentlichsten Fälle zweckmäßig sorgt, beweisen endlich folgende Artikel.

Art. 29. "Die Mitglieder (der Räte) so wie die Zuhörer wohnen mit bedecktem oder unbedecktem Haupte der Sitzung bei."

Art. 72. "Im Falle, daß die Gesetzräthe zersprengt, zerstreut oder getödtet würden, muß die ganze Volksschaft alle Instalten treffen, theils die herbeieilende außerordentliche Versammlung zu sichern; theils sie, sobald sie sich versammelt hat, zu schützen, bis alle Gefahr vorüber ist."

Anzeige.

Man abonniert sich für den dritten Band des Schweizerischen Republikaners in Zürich bei Gefner Buchhändler und dem dortigen Postbureau, in Bern, Basel, Solothurn, Luzern, empfangen die Postämter die Abonnements, 50 Nummern à 4 Franken, 100 Nummern à 8 Franken; wogegen die Abonnenten die Exemplare portofrei erhalten. So wie auch alle andern Postbüreaus Abonnements annehmen und die Expedition besorgen.